

### **RAW-Partner München**

Elsenheimerstraße 43  
80687 München  
Tel.: +49 89 578382-0  
Fax: +49 89 578382-50  
E-Mail: [muc@raw-partner.de](mailto:muc@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Bad Wörishofen**

Rudolf-Diesel-Straße 11  
86825 Bad Wörishofen  
Tel.: +49 8247 9670-0  
Fax: +49 8247 9670-40  
E-Mail: [bw@raw-partner.de](mailto:bw@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Berlin**

Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: +49 30 56553-0  
Fax: +49 30 56553-10  
E-Mail: [berlin@raw-partner.de](mailto:berlin@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Gera**

Siemensstraße 49  
07546 Gera  
Tel.: +49 365 43752-0  
Fax: +49 365 43752-29  
E-Mail: [gera@raw-partner.de](mailto:gera@raw-partner.de)

## ***Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit dem Carbon Border Adjustment Mechanism CBAM?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

haben Sie schon etwas von CBAM gehört, dem „Carbon Border Adjustment Mechanism“ der EU? Es handelt sich um einen Grenzausgleichsmechanismus für CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sein Ziel ist es, den internationalen Wettbewerb zu gleichen Bedingungen zu erhalten und die Verlagerung von Produktion und Emissionen in Länder mit weniger strengen Klimaschutzvorgaben zu vermeiden. Durch Importe von CO<sub>2</sub>-intensiven Waren aus Nicht-EU-Ländern wäre es Unternehmen nämlich möglich, die strengeren EU-Vorgaben zu umgehen und so Wettbewerbsvorteile zu erzielen.

Hieraus resultieren für bestimmte Unternehmen Meldepflichten und ab 2026 müssen sog. CBAM-Zertifikate erworben werden. Betroffen sind Sie insbesondere dann, wenn Sie Importeur von Waren wie Eisen, Stahl, Aluminium, Zement oder Düngemitteln sind. In der Übergangsphase bis Ende 2025 gibt es bereits Berichtspflichten: Die betroffenen Unternehmen müssen ihre importierten Güter registrieren, Emissionswerte ermitteln und entsprechende Daten an die zuständigen Behörden übermitteln.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Einblick in das Thema und können einschätzen, ob Sie mit Ihrem Unternehmen betroffen sind. Kontaktieren Sie uns gerne für eine weitergehende Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

# Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit dem Carbon Border Adjustment Mechanism CBAM?

Aufgepasst bei Importgeschäften - es könnten sonst empfindliche Strafzahlungen verhängt werden!

## Importiert Ihr Unternehmen CO<sub>2</sub>-intensive Waren aus Nicht-EU-Ländern?

- Betroffene Güter sind beispielsweise Eisen, Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Elektrizität sowie verschiedene industrielle Vorprodukte.

Damit Sie herausfinden können, ob die von Ihnen importierten Produkte betroffen sind, stellt die Europäische Kommission auf ihrer Website ein sogenanntes Self Assessment Tool zur Verfügung:  
[https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism\\_en](https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en)  
Im Inhaltsverzeichnis („Page Contents“) der Eintrag „Guidance“ mit dem Self Assessment Tool vom 31.03.2025

Ja

Nein



**Für Ihr Unternehmen bestehen Verpflichtungen im Rahmen des CBAM.**

### Übergangszeitraum bis zum 31.12.2025

- Zunächst hat eine Anmeldung beim CBAM-Übergangsregister zu erfolgen. Die Anmeldung läuft generell über das Zoll-Portal: [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)  
Nähere Informationen gibt es hier:  
[www.help.zoll-portal.de](http://www.help.zoll-portal.de)  
>> Dienstleistungen >> EU-Trader-Portal, CBAM-Portal >> CBAM
- Zum CBAM-Übergangsregister sind bzw. waren Meldungen über relevante Importe bis spätestens einen Monat nach Quartalsende abzugeben, erstmalig zum 31.01.2024, letztmalig dann zum 31.01.2026.
- In der Meldung sind insbesondere Angaben zu den importierten Waren, deren Menge und den Emissionswerten zu machen sowie zum CO<sub>2</sub>-Preis.
- In der Praxis sollte auf entsprechende IT-Lösungen zurückgegriffen werden.

### Implementierungsphase ab dem 01.01.2026

- CBAM-pflichtige Importeure müssen den Status „Zugelassener CBAM-Anmelder“ bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beantragen.
- Die CBAM-Erklärung ist immer jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben, also erstmalig zum 31.05.2027 (Fristverlängerungen befinden sich in Diskussion).
- Außerdem müssen ab 2026 CBAM-Zertifikate für den CO<sub>2</sub>-Ausgleich der in Zusammenhang mit den Importgütern entstandenen Emissionen erworben werden.



**Wenn Sie keine entsprechenden Güter importieren, bestehen für Ihr Unternehmen im Rahmen des CBAM auch keine Verpflichtungen.**

Die Entwicklungen sollten aber im Blick behalten werden, insbesondere wenn Importe aus Nicht-EU-Staaten geplant sind.



**(Geplante) sachliche Ausnahmen von CBAM-Meldepflichten und Ausgleichserfordernissen**

Bisher sind keine Meldung und kein Kauf von Zertifikaten erforderlich für:

- Warenmengen mit einem geringen Wert (bis 150 € pro Sendung)
- Waren für den persönlichen Gebrauch im Gepäck von Reisenden
- Waren mit Ursprung in bestimmten Drittstaaten, die am EU-Emissionshandelssystem (ETS) teilnehmen oder ein ähnliches System haben, z.B. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz

Geplant ist weiterhin eine Bagatellgrenze für den Import von CBAM-relevanten Waren bis 50 Tonnen pro Jahr.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit CBAM: Sprechen Sie uns an!